



Praxisbegehung - Ermessen oder Willkür?

„Ermessen“ im juristischen Sinne bezeichnet die gesetzlich eingeräumte Entscheidungsfreiheit einer Behörde, wenn sie zwischen verschiedenen Handlungsoptionen wählen kann, nachdem die Voraussetzungen eines Gesetzes erfüllt sind. Es bedeutet, dass die Behörde nicht zu einer bestimmten Handlung verpflichtet ist, sondern Spielraum bei der Rechtsfolge hat. Das gibt es so übrigens nur in Deutschland und dieses behördliche Privileg setzt natürlich ein gewisses Maß an Kompetenz und Vertrauen bei den Beteiligten voraus!

Es ist unvermeidlich, jeden trifft es irgendwann - das Landesamt für soziale Dienste (LASD) oder das Gesundheitsamt klopfen an die Praxistür und ehe man sich versieht, gehört man auch zu denjenigen, die im Kollegenkreis von ihrer Begehung „schwärmen“ dürfen. Bei diesem oft auch emotional belegten Thema ist es zwar einerseits hilfreich, dass die Begeher durchaus freundlich und offen im Umgang sind, andererseits aber oftmals weder Rechtsgrundlage noch wissenschaftliche Belege nennen können, wenn beispielsweise behauptet wird, Zylinderampullenspritzen müssten nach jeder Nutzung sterilisiert und eingeschweißt werden. Dabei gelten sie (auch aus Sicht des LASD) nicht als semikritisch, weil nur die aufgesetzte (sterile) Einmalkanüle die Mundschleimhaut penetriert. Aha - Und wo steht das? Was ist die Rechtsgrundlage? Fachliteratur? Mein Argument der zweckbestimmten Verwendung eines Instruments ließ der Prüfer nicht gelten. Und jetzt? Im Raumanzug in die Behandlung? Spaß beiseite: Wie sollen wir als Zahnärzteschaft damit umgehen?

Der gesundheitspolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Hauke Hansen, hat „live“ erlebt, wie eine Begehung abläuft. Mit seiner Unterstützung wollen wir konstruktiv und möglichst im Einklang mit den zuständigen Behörden daran arbeiten, dass in allen Kreisen nicht nur rechtlich und wissenschaftlich begründete, transparente und nachvollziehbare Prüfkriterien gelten, sondern auch einheitliches Verwaltungshandeln, klare Zuständigkeiten und eine nachvollziehbare Ermessensausübung der Begeher. Das sollte doch gelingen, damit wir nicht eines Tages tatsächlich im Raumanzug behandeln müssen, meint Ihre

Dr. Antonia Baitz

- Stv. Landesvorsitzende -

Geht doch ...

Zum 1. Juni ist endlich die lange geforderte Anhebung der Vergütungen für Rechtsanwälte in Kraft getreten. Mit der Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) stiegen die Wertgebühren um sechs und die Festgebühren um neun Prozent. Die letzte Erhöhung liegt schon vier Jahre zurück (2021) – ein unzumutbarer Zustand. Knapp 15 Prozent der Abgeordneten des Bundestages sind Juristen - sie werden sicher peinlich darauf achten, dass alle Berufsgruppen mit staatlichen Gebührenordnungen gleich behandelt werden! Die Diäten steigen übrigens seit 2014 zum 1. Juli automatisch um den „Nominallohnindex“.

JH

Krank durch Tattoo - keine Lohnfortzahlung

Wer sich tätowieren lässt, hat bei Komplikationen kein Recht auf Entgeltfortzahlung. So entschied aktuell das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein und bestätigte damit ein Urteil des Arbeitsgerichts Flensburg (2 Ca 278/24). Eine als Pflegehilfskraft beschäftigte Klägerin hatte sich am Unterarm tätowieren lassen. Dabei kam es zu einer Infektion und sie wurde mehrere Tage krankgeschrieben. Der Arbeitgeber lehnte eine Lohnfortzahlung ab – zu Recht, sagten beide Gerichte.

JH

Spannende Diskussion bei der Bezirksgruppe Mitte

Wir warten, validieren, desinfizieren, sterilisieren, dokumentieren und qualifizieren tagtäglich was das Zeug hält. Der Bürokratieaufwand steigt und steigt - der Mangel an Fachpersonal verschärft die Problematik zusätzlich: Es bleibt immer weniger Zeit für die Patientenbehandlung. Zudem fällt das Urteil „Ordnungswidrigkeit“ bei den Begehren des Landesamtes so schnell, dass man sich ernsthaft fragen könnte: Geht es hier noch um Patientensicherheit oder steht die Generierung von Bußgeldern im Fokus?

Umso erfreulicher, dass sich der gesundheitspolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Hauke Hansen, am letzten Dienstag im Juni viel Zeit nahm, um als interessierter Gast bei der Mitgliederversammlung der FVDZ Bezirksgruppe Mitte in Kiel dabei zu sein.

Dr. Kai Voss, Vizepräsident der Zahnärztekammer, präsentierte in einem Impulsvortrag, was typischer Weise im Rahmen der externen Praxisbegehungen von den Prüfern bemängelt wird. Dabei wurde insbesondere deutlich, dass für manche geforderte Handlungsweisen die Rechtsgrundlagen fehlen oder „Kann-Empfehlungen“ zu „Muss-Bestimmungen“ umgedeutet werden.

Die Forderung des FVDZ-SH nach Klarheit in den Vorgaben und nach Bürokratie-Abbau stieß bei Hansen auf sehr großes Verständnis. So nahm der CDU-Landtagsabgeordnete sich direkt am Folgetag sogar die Zeit, persönlich der Praxis-Begehung bei unserer stellvertretenden Landesvorsitzenden Dr. Antonia Baitz in Eckernförde beizuwohnen.

Ihre Eindrücke hat die Kollegin Baitz am Anfang dieser Ausgabe geschildert. Klar ist, dass wir nicht bereit sind, haltlose Anforderungen ohne eindeutige Rechtsgrundlage widerspruchsfrei hinzunehmen: Willkür bei der Praxisbegehung darf es nicht geben. Man muss sich ohnehin fragen, warum Bundesländer ohne behördliche Begehungen nicht von Infektionswellen überrollt werden – Zahnärzte können offenbar seit jeher Hygiene. Die Kapazitäten für Überwachungsaufgaben sollten sinnvoll eingesetzt werden. Vieles ließe sich vereinfachen: Man könnte die digitale Meldung von Validierungen in einem praxistauglichen Rhythmus etablieren und eine Beschränkung der externen Überwachung auf anlassbezogene Kontrollen fordern.

Der FVDZ-SH bleibt dran - für unsere engagierten Kolleginnen und Kollegen die seit jeher ein Höchstmaß an Praxishygiene und Infektionsschutz betreiben: Als selbstverständliche Vorsorge und Fürsorge für uns selbst, unsere Mitarbeitenden und natürlich für unsere Patientinnen und Patienten.

JPS

Nicht vergessen!

Im Herbst gibt es hochkarätig Fachliches:



Anmeldung unter:
<https://www.fvdz.de/ostsee-symposium/programm>

... und am Freitag davor
machen wir Assis und allen
„Noch-Nicht-Niedergelassenen“
Lust auf Freiberuflichkeit:



Anmeldung unter:
<https://www.exi-sh.de>